

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

1 Allgemein

Auf der Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten ein Arbeitsschutzausschuß zu bilden. Über die Anzahl der Teilnehmer und über das Auswahlverfahren sagt das Gesetz nichts aus. Es sollte nach den Belangen des Betriebs verfahren werden.

Um die Effektivität des Ausschusses zu gewährleisten, sollte die Mitgliederzahl begrenzt sein.

2 Aufgaben

Nach § 11 ASiG hat der ASA die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und u. a. sollte er folgende Schwerpunkte auf der Tagesordnung haben:

- Koordination des innerbetrieblichen Arbeitsschutzes;
- Beratung betrieblicher Gesundheitsförderungsprogramme;
- Maßnahmen für besonders gefährdete Personengruppen;
- Vorschläge über betriebliche Arbeitsschutz-Investitionen;
- Auswertung betrieblicher Unfall- und Erkrankungsstatistiken;
- Beratung sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Aspekte bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren oder neuer Arbeitsstoffe;
- Erörterung der Möglichkeiten zur Beteiligung an überbetrieblichen Sicherheitsmaßnahmen.

Der Arbeitgeber kann seine Aufgaben einem Beauftragten übertragen, der dann mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten ist. Die im Arbeitsschutzausschuß tätigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte können nicht zu Beauftragten des Arbeitgebers im Ausschuß bestimmt werden.

3 Rechte

Der Arbeitsschutzausschuss kann und soll Beschlüsse zu wesentlichen Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung fassen. Er kann z. B. Arbeitsschutzprogramme erstellen oder Bestandsaufnahmen von Unfällen und Berufskrankheiten vornehmen. An seine Beschlüsse ist der Arbeitgeber zwar nicht gebunden. Er wird aber im Regelfall die Empfehlungen des Arbeitsschutzausschusses – ggf. schon wegen der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates in diesem Bereich - beachten.

4 Teilnehmer

- Geschäftsführer oder dessen Beauftragter
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Betriebsratmitglieder (max. zwei Mitglieder)
- Sicherheitsbeauftragter (max. ein SiBa)



5 Zusammenkunft

Der ASA wird im Auftrag des Geschäftsführers (Sitzungsleitung) von der Fachkraft für Arbeitssicherheit einberufen, die die Tagesordnung erstellt und diese mit der Einladung mindestens acht Tage vor der Sitzung verteilt.

Die Tagesordnung besteht grundsätzlich aus den Punkten

- Protokoll der letzten ASA
- Unfallgeschehen seit der letzten ASA
- Bericht des Sicherheitsbeauftragten (SiBa)
- Fragen an Betriebsarzt (BA)
- Fragen an den SiBa
- weitere Themen

Der ASA muß (i.d.R.) mindestens einmal vierteljährlich zusammentreten.

Der ASA kann auch zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn sicherheitsrelevante Themen anstehen oder der Betriebsrat mit schriftlicher Begründung eine Sitzung wünscht.

6 Dokumentation

Über die Ergebnisse der ASA-Sitzung wird von der Fachkraft für Arbeitssicherheit ein Protokolle geführt. Eine Kopie des Protokolls wird den zuständigen Vorgesetzten übergeben.

